



**BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND
TERRORISMUSFINANZIERUNG**

DIE INSTITUTION DER CARPA

Die CARPA wurde vor mehr als sechzig Jahren von der französischen Anwaltschaft gegründet, um die Verwaltung der von den Anwälten für ihre Mandanten entgegengenommenen Gelder zu gewährleisten.

Es handelt sich dabei nicht um ein Finanzinstitut, sondern um ein den Anwaltsverbänden im Rahmen der ihnen obliegenden Selbstregulierung des Berufsstandes unterstehendes Kontrollorgan.

Die von ihr ausgeübten **Kontrollen** betreffen insbesondere Fragen der Berufsethik. Mit diesen unter der Aufsicht des Präsidenten der Anwaltskammer (*Bâtonnier*) durchgeführten Kontrollen **wird die gegenüber den Mandanten bestehende anwaltliche Schweigepflicht sichergestellt, für deren Einhaltung sich der *Bâtonnier* verbürgt.**

Die CARPA spielt eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie unterliegt den diesbezüglichen Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*), und die französische Finanzaufsichtsbehörde TRACFIN verfügt über ein Recht auf Einsichtnahme, das die Rückverfolgbarkeit aller von der CARPA kontrollierten Finanzströme garantiert.

I. DIE GRUNDREGELN DES CARPA-MECHANISMUS

Erste Regel: Jede Handhabung von Fremdgeldern durch einen Anwalt muss zwingend mit einem Rechtsgeschäft oder einer gerichtlichen Handlung einhergehen.

Eine Handhabung von Mandantengeldern ist dem Anwalt somit nur dann gestattet, wenn sie mit einem Rechtsgeschäft oder einer gerichtlichen Handlung einhergeht, das bzw. die er für den entsprechenden Mandanten bearbeitet.

Zweite Regel: Jede für einen Mandanten erfolgende Handhabung von Geldern durch einen Anwalt muss zwingend über die CARPA erfolgen.

Abgesehen von den an ihn zu zahlenden Kosten und Honoraren darf ein Anwalt von seinen Mandanten gezahlte oder für sie bestimmte Gelder niemals auf sein eigenes Bankkonto oder das Konto seiner Kanzlei einzahlen lassen.

Diese Gelder müssen zunächst an die CARPA gezahlt werden, der er dann die entsprechenden Anweisungen für die anschließende Weiterleitung an die Empfänger erteilt.

Eine Handhabung von Fremdgeldern ohne Beteiligung der CARPA ist dem Anwalt strengstens **untersagt**.

In einem Urteil entschied der französische Kassationshof, dass sich ein Anwalt durch die Handhabung von Fremdgeldern ohne Beteiligung der CARPA einer Veruntreuung schuldig macht.

Die einzige Ausnahme von diesem Prinzip sind Treuhandgeschäfte, die nach dem derzeitigen Rechtsstand nicht in den Zuständigkeitsbereich der CARPA fallen.

Anmerkung: Die Mandanten der Anwälte haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, nach einem Prozess oder im Rahmen eines Rechtsgeschäfts die entsprechenden Zahlungen über ihre jeweiligen Banken direkt untereinander und ohne Beteiligung des Anwalts und somit auch ohne die CARPA abzuwickeln.

Dritte Regel: Das Bankkonto, auf das die von dem Anwalt für seine Mandanten entgegengenommenen Gelder eingezahlt werden, muss auf den Namen der CARPA eröffnet sein.

Wie bereits gesagt, muss ein Anwalt, der Gelder für einen Mandanten entgegennimmt, diese Gelder direkt an die CARPA zahlen.

Diese verbucht den Vorgang in ihrer Buchhaltung (wo für jede Kanzlei ein Unterkonto eingerichtet ist, auf dem jeder Vorgang gesondert ausgewiesen wird), **während die Gelder auf das von der CARPA auf ihren eigenen Namen (und nicht auf den Namen des Anwalts) bei ihrer Hausbank geführte Konto eingezahlt werden.**

Der Anwalt kann daher nicht frei über die Gelder seiner Mandanten verfügen.

Die Anwälte können Transaktionen auf dem Bankkonto der CARPA nur mit Beauftragung durchführen, da sie selbst nicht Kontoinhaber sind; sie erhalten eine Zeichnungsbefugnis vom *Bâtonnier*, der diese Befugnis jederzeit aussetzen oder widerrufen kann.

Damit sich die Mandanten darauf verlassen können, dass der Anwalt ihre Gelder nicht in betrügerischer Weise verwendet oder veruntreut, darf außerdem die Entnahme von Honorarzahungen an den Anwalt nur mit einer von der CARPA überprüften Genehmigung des Mandanten erfolgen.

Vierte Regel: Eine Entgegennahme von Geldern oder eine Anweisung zu ihrer Weiterzahlung an die Empfänger ist dem Anwalt nur nach einer zuvor durch die CARPA erfolgten Kontrolle gestattet, die unter der Aufsicht und Verantwortung des **Kammervorstandes (*Conseil de l'ordre*) und des *Bâtonnier* durchgeführt wird.**

Die von der CARPA gewährleistete Kontrolle ist insbesondere berufsethischer Natur und wird unter der Aufsicht des *Bâtonnier* ausgeübt. Der Anwalt muss ohne die Möglichkeit eines Verweises auf seine Schweigepflicht alle Fragen der CARPA beantworten, wenn sie von ihm Erklärungen Oder Belege für eine Transaktion verlangt, für die er Fremdgelder erhalten hat oder erhalten soll.

Es handelt sich somit um einen **Kontroll-** und Regulierungsmechanismus, der der Verantwortung des Berufsverbandes untersteht und **für jede Handhabung von Fremdgeldern durch Rechtsanwälte gilt.**

Die Tätigkeit der CARPA fällt in den Rahmen der Artikel 53-9° sowie der Artikel 17-9° und 17-13° des französischen Gesetzes vom 31. Dezember 1971, mit dem dem *Conseil de l'ordre* die Aufgabe übertragen wird, die Rechnungslegung der Anwälte und die Einhaltung ihrer im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche bestehenden Verpflichtungen zu überprüfen.

Gemäß Artikel L. 561-36 *Code monétaire et financier* wird die Kontrolle der Einhaltung der für die Rechtsanwälte im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche bestehenden Verpflichtungen und gegebenenfalls die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen vom *Conseil de l'ordre* wahrgenommen, der für diese Kontrollfunktion gemäß Artikel 21-1 des französischen Gesetzes vom 31. Dezember 1971 die Unterstützung des Nationalen Rats der Anwaltskammern (*Conseil national des barreaux*) in Anspruch nehmen kann.

Ohne vorherige Kontrolle sind somit keine Ein- oder Auszahlungen über die CARPA möglich. Es handelt dabei um eine Vorabkontrolle, durch die die CARPA eine Rolle bei der Betrugsprävention übernimmt (Artikel 241 der Verordnung vom 27. November 1991).

Das Prinzip des zwischen dem Anwalt und dem *Bâtonnier* geteilten Berufsgeheimnisses:

Mit einem Urteil aus dem Jahre 2003 (*Civ 1^{ère}, 21.10.2003 n°01-11-16*) bestätigte der französische Kassationshof, dass ein Anwalt gemäß der vom *Conseil de l'ordre* für den Umgang mit Fremdgeldern verabschiedeten Geschäftsordnung "*in Abweichung vom Berufsgeheimnis*" berechtigterweise zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der CARPA verpflichtet werden durfte.

Die von der CARPA ausgeübte Kontrolle fällt somit in den Rahmen eines zwischen dem Anwalt und dem *Bâtonnier* geteilten Berufsgeheimnisses. Dieses Prinzip hob auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Michaud-Urteil vom 6. Dezember 2012 (*EGMR 6.12.2012 n°12323/11 Michaud/Frankreich*) hervor. Dieses Urteil betraf das Problem der Verdachtsanzeige und der im französischen Recht vorgesehenen "*Filterfunktion des Bâtonnier*", da die Verdachtsanzeigen der Anwälte nicht direkt an die TRACFIN, sondern zunächst an den *Bâtonnier* gerichtet werden, der dann prüft, ob die Anzeige wirklich in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, bevor er sie dann gegebenenfalls an die TRACFIN weiterleitet.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte war der Ansicht, dass diese "*Filterfunktion des Bâtonnier*" insofern schlüssig und mit den Anforderungen der Richtlinie zu vereinbaren sei, **als der Bâtonnier Garant für die Wahrung des Berufsgeheimnisses sei**. Außerdem ermögliche die Schaffung dieses Filters, **ein Gleichgewicht zwischen dem notwendigen Schutz der öffentlichen Ordnung (der Verdachtsanzeige) und der erforderlichen Wahrung des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten**.

II. DIE VON DER CARPA DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN

1. Gegenstand und Umfang der Kontrollen

Die durchzuführenden Kontrollen werden in einem Erlass (*arrêté*) vom 5. Juli 1996 (Artikel 8) aufgeführt.

Sie betreffen insbesondere:

- *die Art und Bezeichnung der Fälle,*
- *die Herkunft der Gelder,*
- *den Empfänger der Gelder,*
- *den wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion,*
- *die Verbindung zwischen der Zahlung und dem von dem Anwalt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vorgenommenen Rechtsgeschäft oder der gerichtlichen Handlung.*

Wenn eine Transaktion im Hinblick auf einen oder mehrere dieser Punkte problematisch erscheint, kann die CARPA ihre Durchführung verweigern.

Die so von der CARPA kontrollierten Punkte decken sich perfekt mit den im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche bestehenden Sorgfaltspflichten und ermöglichen gleichzeitig die Vorbeugung vor jedweder Form des Betruges.

Es sei daran erinnert, dass Artikel 8 des Erlasses vom 5. Juli 1996 älter ist als die auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzielenden Richtlinien der Europäischen Union (AML/CFT-Richtlinien) und deren Umsetzung in das für Rechtsanwälte geltende französische Recht.

Die Anwaltschaft hat somit aus eigener Initiative ein System mit Kontrollen aufgebaut, die mit denen identisch sind, zu denen die Rechtsanwälte jetzt durch die AML/CFT-Vorschriften verpflichtet sind.

Darüber hinaus organisiert und kontrolliert die CARPA unter Anwendung des von der FATF empfohlenen risikobasierten Ansatzes alle Handhabungen von Fremdgeldern.

Mit der Durchführung ihrer Kontrollen ist die CARPA ein entscheidender Akteur des von der Anwaltskammer im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichteten Selbstregulierungssystems.

2. Organisation der durch die einzelnen CARPAs durchgeführten Kontrollen

a) Software für die Verwaltung und Kontrolle von Zahlungen

Jede CARPA besitzt eine spezifische Software für die Verwaltung der Zahlungen und die Unterstützung bei ihrer Kontrolle.

Mit dem von der CARPA in Paris verwendeten *E-CARPA*-System können die Anwälte online mit der CARPA arbeiten und ihr alle Anweisungen und die ihren Dossiers entsprechenden Belege in dematerialisierter Form übermitteln.

Mit diesem Verfahren wird die Kontrolle der Transaktionen vereinfacht.

Darüber hinaus werden die übermittelten Dokumente automatisch gelesen und auf Schlüsselwörter hin überprüft, was eine deutliche Erleichterung der AML/CFT-Kontrollen bedeutet.

Die von der CARPA eingegebenen Daten werden außerdem systematisch mit den Überwachungslisten der Datenbanken abgeglichen. Auf diese Weise können nicht nur die wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch etwaige Risikofaktoren wie von Sanktionen betroffene natürliche oder juristische Personen identifiziert und gezielte finanzielle Sanktionen (Einfrieren von Guthaben) oder Risikoländer (graue oder schwarze Liste der FATF oder jede andere Informationsquelle) erkannt werden.

Das System, das derzeit auf alle CARPAs ausgeweitet wird, trägt zur Stärkung der Kontrollen bei, indem es eine systematische und sofortige Übermittlung der zur Rechtfertigung der Transaktionen erforderlichen Dokumente ermöglicht und die Analyse dieser Dokumente erleichtert.

b) Gegenseitige Ergänzung der von der CARPA und der Bank durchgeführten Kontrollen

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass **die CARPA selbst keine Bank und kein Finanzinstitut ist, sondern eine Hausbank hat, mit der sie zusammenarbeitet.**

- **Die Hausbank der CARPA führt ihrerseits eigene Kontrollen durch.**

Dabei überprüft sie selbst die Herkunft der auf das CARPA-Konto eingezahlten Gelder und die Empfänger der von dem Konto abgebuchten Gelder.

Im Falle von Auffälligkeiten kann die Hausbank selbst eine Verdachtsanzeige bei der TRACFIN einreichen, ohne die CARPA darüber informieren zu dürfen.

- **Die anwaltliche Schweigepflicht verbietet es einem Anwalt, die in seiner Akte enthaltenen Informationen einer Bank zur Verfügung zu stellen. Diese Schweigepflicht ist nicht mit dem Bankgeheimnis zu verwechseln.**

Doch wie bereits gesagt, kann ein Anwalt sich gegenüber der CARPA, die ihre Kontrollen unter der Aufsicht des *Bâtonnier* durchführt, nicht auf dieses Berufsgeheimnis berufen.

Daher wird der von dem Anwalt bearbeitete Fall, der notwendigerweise in einem engen Zusammenhang mit den von der CARPA bearbeiteten Finanztransaktionen steht, von dieser daher im Hinblick auf die Einhaltung seiner berufsständischen Pflichten hin überprüft. Denn im Gegensatz zur Bank darf die CARPA dafür die Vorlage von Inhalten der entsprechenden Akte verlangen.

- **Die zum einen von der CARPA und zum anderen von ihrer Bank durchgeführten Kontrollen ergänzen sich somit gegenseitig.**

3. Umfang der von den CARPAs ausgeübten Kontrollen

Die von sämtlichen französischen CARPAs kontrollierten Transaktionen belaufen sich auf jährlich über **50 Milliarden Euro** und durchschnittlich **8.500 kontrollierte Transaktionen pro Werktag**.

Derzeit (Stand: 1. Januar 2020) gibt es in Frankreich 122 CARPAs. Diese sind für 164 Anwaltskammern zuständig, wobei in manchen Fällen mehrere Anwaltskammern eine gemeinsame CARPA nutzen.

Alle CARPAs unterliegen der Verantwortung der Anwaltskammer(n), von der bzw. denen sie gegründet wurden.

Die CARPA von Paris

Fast die Hälfte der französischen Anwälte gehören der Pariser Anwaltskammer an. Die von ihnen bearbeiteten Zahlungsvorgänge **werden daher von der CARPA in Paris kontrolliert**.

Im Jahr 2019 wurden allein von der Pariser CARPA Finanzströme in Höhe von **22,10 Milliarden Euro** kontrolliert, was insgesamt **466.966 Transaktionen** entspricht.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben beschäftigt die CARPA Paris **30 Mitarbeiter, die somit etwa jeweils 1.800 Transaktionen pro Arbeitstag kontrollieren**.

Die Abteilungen verteilen sich auf mehrere Kontrollstufen:

- *Kontenbeauftragter
- *Kontoverwalter
- *Vertreter des *Bâtonnier*

Sie unterstehen der Leitung eines Transaktionsdirektors und der Verantwortung des Generalsekretärs der CARPA, deren Vorsitz vom *Bâtonnier* selbst wahrgenommen wird.

III. DIE IN FRAGEN DER SORGFALTPFLICHT GELEISTETE UNTERSTÜTZUNG DER ANWALTSKANZLEIEN DURCH DIE CARPA

- Mit ihren Kontrollen **unterstützt die CARPA den Anwalt bei der Überprüfung der Konformität der mit den von ihm bearbeiteten Transaktionen verbundenen Zahlungen.**

In dieser Hinsicht dient sie der Anwaltskanzlei als Partner bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Mit ihren Bitten um die Vorlage von Informationen und Dokumenten ermutigt sie den Anwalt nämlich aktiv zur Einhaltung dieser Pflichten.

- Darüber hinaus verwendet die CARPA eine Reihe von Hilfsmitteln, auf die viele Kanzleien einzeln keinen Zugriff haben. Hierzu gehören insbesondere abonnierte Datenbanken, die Informationen enthalten, mit denen sie die ihr anvertrauten Transaktionen mit unterschiedlichen Listen abgleichen kann. Diese Listen enthalten Personen, gegen die gezielte finanziellen Sanktionen (Einfrieren von Guthaben) verhängt wurden, Unternehmen im Besitz oder unter der Kontrolle von sanktionierten Personen oder Einheiten, Risikoländer, sanktionierte Schiffe oder auch politisch exponierte Personen.

Auf diese Weise bietet die CARPA den Anwälten eine gemeinsame Ressource, mit der sie sich vor der Gefahr schützen können, zum Zwecke einer Geldwäsche instrumentalisiert zu werden.

Die Anwaltskammer Paris stellt den Anwälten auf ihrer Website über einen eigens hierzu eingerichteten AML/CFT-Bereich einen Zugang zu der von der CARPA genutzten Datenbank bereit. So kann jeder Pariser Rechtsanwalt die Situation eines Mandanten im Hinblick auf etwaige Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern (AML-Anwaltservice) auch dann prüfen, wenn er selbst keinen Umgang mit den Geldern hat.

- **Die CARPA wird häufig bereits vor den Transaktionen tätig.**

Rechtsanwälte, die mit der Durchführung einer Transaktion beauftragt werden, reichen die Daten zu den durch die jeweilige Transaktion generierten Finanzströmen möglichst früh im Voraus bei der CARPA ein, um die Konformität der Transaktion prüfen zu können.

Wenn bestimmte Punkte Anlass zu Zweifeln bieten, legt die CARPA ihre Fragen vor und hilft dem Anwalt bei der Klärung. Sollten weiterhin Probleme bestehen, nennt sie ihm die Gründe, die einer Durchführung der gesamten Transaktion entgegenstehen können.

- **Da die Transaktion in einem solchen Fall durch die CARPA verhindert wird, ist gegenüber dem Mandanten nicht der Anwalt für diese Verhinderung verantwortlich. Eine solche Verantwortung ist nämlich nicht immer einfach und könnte für den Anwalt auch mit Gefahren verbunden sein.**

In dieser Hinsicht bietet die CARPA dem Anwalt auch einen wirksamen Schutz.

- **Mit Hilfe der CARPA kann der Anwalt seiner Sorgfaltspflicht vollumfänglich nachkommen, indem er die mit den von ihm durchgeführten Rechtsgeschäften verbundenen Finanztransaktionen kontrolliert.**

Sicherlich täuschen sich Rechtsanwälte aber, wenn sie meinen, dass sie dem Geldwäscherisiko in geringerem Maße ausgesetzt sind, wenn sie die Finanzströme im Zusammenhang mit den unter ihrer Beteiligung durchgeführten Geschäften nicht selbst handhaben.

Denn unabhängig davon, ob ein Anwalt diese Zahlungen selbst abwickelt oder nicht, unterliegt er denselben Sorgfalts- und Anzeigepflichten und derselben diesbezüglichen Verantwortung.

Durch die Kontrolle der mit den unter seiner Beteiligung erfolgenden Rechtsgeschäften verbundenen Zahlungen (der für die Durchführung einer Transaktion tatsächlich erfolgenden Geldströme) stellt der Anwalt im Rahmen seiner *good practices* sicher, dass diese Zahlungen wirklich vorgenommen werden und den genannten Rechtsgeschäften entsprechen.

Wenn also mit einer Urkunde eine Zahlung quittiert wird, ist die Tatsache, dass diese Zahlung zwischen den die Urkunde aufsetzenden Anwälten abgewickelt wird, für sie die beste Möglichkeit, sicherzustellen, dass die Zahlung auch tatsächlich und regelkonform erfolgt.

Nichtsdestotrotz wird die Handhabung von Mandantengeldern in den FATF-*“Leitlinien für einen risikobasierten Ansatz“* für Angehörige der Finanz- und Rechtsberufe für sich genommen als risikobehaftet betrachtet (erhöhtes Risiko für den Anwalt, instrumentalisiert zu werden, wenn er mit einem bestimmten Rechtsgeschäft beauftragt wird, das in Wirklichkeit nur der Durchführung betrügerischer Finanztransaktionen dienen soll).

In einem solchen Fall erleichtert die zwingende Beteiligung der CARPA (mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln) dem Anwalt die Analyse der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Finanzflüsse und die Prüfung ihrer Konformität. Sollte diese nicht gewahrt sein, können die entsprechenden Anzeigen erfolgen und der Anwalt wird dazu angehalten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung nachzukommen und insbesondere die in seinen Verantwortungsbereich fallende Verdachtsanzeige zu erstatten.

So kann der Anwalt dank des CARPA-Mechanismus nicht nur sicherstellen, dass die mit einem Rechtsgeschäft verbundene Zahlung auch wirklich erfolgt, sondern sich auch gleichzeitig vor den mit ihr selbst verbundenen Risiken schützen, da ihre Konformität von der CARPA kontrolliert wird.

Aus diesem Grunde ermutigen die Anwaltsverbände die Anwälte immer wieder dazu sicherzustellen, dass die mit den durch sie bearbeiteten Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen verbundenen Zahlungen auch wirklich über die CARPA erfolgen (auch wenn sich ihre Mandanten, wie bereits gesagt, dazu entscheiden können, die entsprechenden Zahlungen direkt untereinander abzuwickeln).

In diesem Sinne gab der Direktor der TRACFIN bei einem Kolloquium im Jahr 2016 (Daloz „Le concours de la CARPA à la protection de l’ordre public économique“ S. 88) zu verstehen, dass eine von Anwälten gewährleistete Transaktion, für die die Zahlungen nicht über die CARPA erfolgen, als potenziell besonders risikobehaftet betrachtet werden müsse, da sie eben nicht die von der CARPA gebotenen Garantien in Anspruch nehmen könne.

IV. DIE REGULIERENDE FUNKTION DER CARPA

Der durch die CARPAs gewährleistete Kontroll- und Selbstregulierungsmechanismus war Gegenstand einer Präsentation, die auf Einladung der dem französischen Wirtschafts- und Finanzministerium unterstehenden *Direction Générale du Trésor* auf dem von der FATF organisierten Aufsichtsforum am 11. und 12. November 2019 in Sanya (China) gehalten wurde.

Nach diesem Beitrag veröffentlichte die DGT eine Pressemitteilung, in der sie unter anderem Folgendes erklärte:

"Für den nicht finanziellen Sektor legte der CNB eine Präsentation der Vorteile des Mechanismus der CARPAs (eigenständige Kassen für von Anwälten getätigte Zahlungen) vor, mit denen eine Verfolgung von Finanzströmen gewährleistet und die ordnungsgemäße Anwendung der für die Angehörigen der Finanz- und Rechtsberufe in Frankreich geltenden AML/CFT -Sorgfaltspflichten (Herkunft der Vermögenswerte, Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten, Umsetzung von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten) unter vollumfänglicher Einhaltung der mit dem Anwaltsberuf einhergehenden Schweigepflicht gewährleistet werden".

Mit der Verordnung Nr. 2020-115 vom 12. Februar 2020 zur Stärkung des nationalen Mechanismus zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden die CARPAs vollständig mit in den vom *Code monétaire et financier* diesbezüglich vorgesehenen Mechanismus einbezogen.

Für den *Conseil de l'ordre* ist die CARPA ein echter "*operativer Arm*" zur Kontrolle und Regulierung der durch Anwälte gewährleisteten Handhabung von Fremdgeldern; **sie ist ein entscheidendes Glied des der Anwaltschaft bereitstehenden Mechanismus zur Bekämpfung der Geldwäsche und der von diesem Berufsstand gewährleisteten Selbstregulierung.**

1. Die TRACFIN verfügt über ein Recht auf Einsichtnahme, das die Rückverfolgbarkeit aller über die CARPAs abgewickelten Finanzströme gewährleistet.

Dieses Recht auf Einsichtnahme umfasst alle von den CARPAs bearbeiteten Finanzströme und nicht nur die Transaktionen, für die die Anwälte persönlich den AML/CTF-Pflichten unterliegen.

Seit dem 1. Januar 2017 ist die Rückverfolgbarkeit der von den CARPAs bearbeiteten Transaktionen durch die Banken vollständig gewährleistet, da Artikel L. 561-25-1 *Code monétaire et financier* Folgendes vorsieht:

„I. - Die in Artikel L. 561-23 genannte Dienststelle kann von den gemäß Artikel 53 9° des Gesetzes Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 eingerichteten Kassen Informationen über die Höhe, die Herkunft und den Empfänger der von einem Anwalt hinterlegten Gelder, Effekten oder anderen Werte, die Identität des betreffenden Anwalts und die Angabe der Art des von der Kasse registrierten Vorgangs verlangen.

Die gewünschten Informationen werden der in Artikel L. 561-23 genannten Dienststelle über den Präsidenten der Anwaltskammer, bei der der betreffende Anwalt registriert ist, durch die Kassen weitergeleitet.“

In ihren regelmäßigen Jahresberichten hat die TRACFIN das reibungslose Funktionieren und die Wirksamkeit dieses Systems gelobt.

So hieß es im TRACFIN-Jahresbericht für 2017: *„Dank der gegenüber den CARPAs wahrgenommenen Rechte auf Einsichtnahme konnten beispielsweise ein Verdacht auf Ausnutzung von Unerfahrenheit im Rahmen einer Versicherungsentschädigung bekräftigt, der Empfänger der Vermögenswerte im Rahmen einer mit der Gefahr eines groß angelegten Steuerbetruges geplanten Veräußerung von Immobilienpapieren ermittelt und die Herkunft der für die Zahlung einer Sicherheit verwendeten Gelder bestimmt werden.“*

Und auch im TRACFIN-Bericht für 2018 heißt es wieder: *„In 2018 hat dieses gegenüber den CARPAs etwa zehnmal wahrgenommene Rechte auf Einsichtnahme zu vielversprechenden Ergebnissen in sehr unterschiedlichen Bereichen geführt: Steuerbetrug, organisiertes Verbrechen, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Veruntreuung, Geldwäsche im Immobiliensektor. Obwohl die CARPAs noch reaktionsfähiger werden müssen, zeigen diese ersten Ergebnisse die Relevanz des Mechanismus und die führende Rolle dieser Strukturen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Bis 2020 ist ein Ausbau dieser Zusammenarbeit vorgesehen“*

2. Die Sorgfalts- und Meldepflicht gilt auch für die CARPA selbst.

Mit der Verfügung Nr. 2020-115 vom 12. Februar 2020 wurde die CARPA in die Liste der Rechtssubjekte aufgenommen, die der vom *Code monétaire et financier* definierten Sorgfalts- und Meldepflicht unterliegen.

In Absprache zwischen den Behörden und der Anwaltschaft wurden die Bedingungen hierfür jedoch so angepasst, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Anwalt und seiner CARPA nicht gefährdet wird und die CARPA für die Kanzlei vor allem ein Partner bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleibt.

Für die CARPA gelten diese Pflichten daher in demselben Maße wie für die Anwälte und wenn sie eine Verdachtsanzeige erstatten muss, darf sie den betreffenden Anwalt darüber unterrichten.

Ganz allgemein dürfen sich die CARPA und die Rechtsanwälte die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht gesammelten Informationen gegenseitig übermitteln.

Die Verdachtsanzeige der CARPA muss ebenso wie die Anzeigen der Anwälte zwingend an den *Bâtonnier* übermittelt werden, der die Meldung als Wahrer des Berufsgeheimnisses nur dann an die TRACFIN weiterleitet, wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind.

3. Neben den ihr durch Artikel L 561-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (CMF) auferlegten Pflichten überprüft die CARPA auch die Konformität aller von den Anwälten vorgenommenen Geldtransaktionen.

Die in Anwendung von Artikel 8 des Erlasses vom 5. Juli 1996 vorgenommenen Kontrollen gelten für alle über die CARPA abgewickelten Fremdgeldtransaktionen, und zwar unabhängig davon, ob sie mit einer in den Anwendungsbereich von Artikel L 561-3-I CMF fallenden Transaktion zusammenhängen oder nicht.

Somit werden die Rechtsanwälte in allen Angelegenheiten vor der Gefahr geschützt, bei der im Rahmen der von ihnen durchgeführten Rechtsgeschäfte erfolgenden Handhabung von Fremdgeldern für Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecke instrumentalisiert zu werden

4. Die CARPA wird von verschiedenen Kontrolleuren überwacht.

Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, dass ein **„CARPA-Regulierungsausschuss“** (*Commission de régulation des CARPA*) Stellungnahmen und Empfehlungen zu den von der CARPA vorzunehmenden Kontrollen der Handhabung von Fremdgeldern abgibt. Diese Normen sind für die CARPA bindend.

Darüber hinaus werden alle CARPAs regelmäßig von einem **„CARPA-Kontrollausschuss“** (*Commission de contrôle des CARPA*) kontrolliert, der auch dazu berechtigt ist, Sanktionen gegen sie zu verhängen, wenn bei einer Kontrolle Verstöße aufgedeckt werden. Dieser Ausschuss erstellt einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit, der unter anderem dem Justizminister vorgelegt wird.

Der „CARPA-Kontrollausschuss“ kontrolliert auch die Einhaltung der den CARPAs obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Jede CARPA muss außerdem zwingend über einen **Rechnungsprüfer verfügen, der speziell damit beauftragt ist, die Einhaltung ihrer Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und der Effizienz der Kontrolle der von den Anwälten vorgenommenen Handhabung von Fremdgeldern zu überprüfen**; der jährliche Bericht dieses Rechnungsprüfers wird dem CARPA-Kontrollausschuss und dem Generalstaatsanwalt des für den Sitz der CARPA zuständigen Berufungsgerichts vorgelegt.

Juni 2020

